

Beglaubigte Abschrift

65 C 501/17



Verkündet am 26.06.2018

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Bochum

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte WALDORF FROMMER
Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336
München,

gegen

Herrn [REDACTED] 57413 Finnentrop Heggen,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] 57439 Attendorn,

hat das Amtsgericht Bochum
auf die mündliche Verhandlung vom 26.06.2018
durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]
für Recht erkannt:

Das Versäumnisurteil vom 16.03.2018 wird aufrechterhalten.

Die weiteren Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil darf nur gegen Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Schadensersatz und Erstattung von Abmahnkosten wegen des unerlaubten Anbietens zum Download der Filmwerke [REDACTED] sowie [REDACTED] über den Internetanschluss des Beklagten in einer sogenannten Tauschbörse.

Die Klägerin ist Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an den genannten Filmen.

Sie trägt vor, die Rechtsverletzung zu den angegebenen 8 Zeitpunkten sei ordnungsgemäß und fehlerfrei ermittelt worden. Es spreche daher eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Beklagten als Anschlussinhaber. Der ihm obliegenden sekundären Darlegungslast habe er nicht genügt und damit diese Vermutung nicht widerlegt. In Anbetracht des Ausmaßes der Rechtsverletzung sei auch der geltend gemachte Schadensersatz der Höhe nach angemessen und gerechtfertigt.

Mit Versäumnisurteil vom 16.03.2018 ist der Beklagte verurteilt worden, an die Klägerin 3.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 05.05.2017 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 281,30 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 05.05.2017 zu zahlen.

Das Versäumnisurteil ist dem Beklagten am 21.03.2018 zugestellt worden. Hiergegen hat er mit Schreiben vom 27.03.2018, per Fax am 28.03.2018 Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt,

das Versäumnisurteil vom 16.03.2018 aufrechtzuerhalten.

Der Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor:

Ihm seien die streitgegenständliche Filme unbekannt. Er habe die Rechtsverletzungen nicht begangen. Zu den angegebenen Zeitpunkten habe er geschlafen oder gearbeitet. Auch seine Ehefrau gehe einer Arbeitstätigkeit nach und habe zu den Tatzeiten gearbeitet. Sein Internetanschluss sei im Jahre 2012 nach den damaligen Maßstäben der Technik ordnungsgemäß durch ein Passwort gesichert gewesen. Für ihn sei es unter diesen Umständen nicht nachvollziehbar, warum überhaupt irgendwelche ihm zu zuordneten Verletzungshandlungen vorliegen sollten. Auch der Höhe nach sei der Anspruch nicht gerechtfertigt.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch des Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 16.03.2018 ist zulässig, insbesondere rechtzeitig eingelegt.

Er hat in der Sache doch keinen Erfolg.

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin kann von dem Beklagten wegen des unerlaubten Anbietens zum Download der streitgegenständlichen vier Filme am [REDACTED] Schadensersatz in Höhe von 3.000,00 EUR und Erstattung von Abmahnkosten in Höhe von 281,30 EUR verlangen.

Die Klägerin ist unbestritten aktivlegitimiert.

Mit Hilfe des Peer-to-Peer Forensic System (PFS) ist im Auftrag der Klägerin ermittelt worden, dass am [REDACTED] zu 8 Zeitpunkten unter drei unterschiedlichen IP-Adressen die Filme zum Download angeboten worden sind. Von Klägerseite ist nicht vorgetragen worden, dass die Firma Digital Forensics GmbH die Rechtsverletzung ermittelt hat, sondern dass diese seit dem 01.09.2015 das System PFS betreibt. Zuvor ist das System von der Firma ipoque GmbH betrieben worden. Die zutreffende Ermittlung der Rechtsverletzung sowie die Zuordnung der ermittelten IP-Adressen zum Anschluss des Beklagten ist von Beklagtenseite nicht explizit bestritten worden. In Anbetracht der Mehrfachverletzung würde auch ein einfaches Bestreiten nicht ausreichen.

Der Beklagte haftet als Täter für die Rechtsverletzungen. Für eine Täterschaft spricht eine tatsächliche Vermutung, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine anderen Personen den Internetanschluss benutzen konnten. Zur Widerlegung dieser Vermutung trifft dem Inhaber eine sekundäre Darlegungslast. Er muss insoweit darlegen, ob andere Personen und ggfs. welche anderen Personen selbständigen

Zustand zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. Ein Eingreifen der tatsächlichen Vermutung der Täterschaft kommt auch dann in Betracht, wenn der Internetanschluss – wie bei einem Familienanschluss – regelmäßig von mehreren Personen genutzt wird. Für die Frage, wer als Täter eines urheberrechtsverletzenden Downloadangebots haftet, kommt es nicht auf die Zugriffsmöglichkeit von Familienangehörigen im Allgemeinen, sondern auf die Situation im Verletzungszeitpunkt an. Der Inhaber eines Internetanschlusses wird der ihn treffenden sekundären Darlegungslast in Bezug darauf, ob andere Personen als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen, erst gerecht, wenn er nachvollziehbar vorträgt, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnis und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen. Nach dem Vortrag des Beklagten hatte grundsätzlich nur seine Ehefrau Zugriff auf den Internetanschluss, weitere Familienangehörige sind nicht vorhanden. Dass die Ehefrau ernsthaft als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommt, lässt sich dem Beklagtenvorbringen jedoch nicht entnehmen. Aufgrund der tatsächlichen Vermutung ist daher von einer Täterschaft des Beklagten auszugehen.

Die Höhe des Schadensersatzes kann nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie bemessen werden. Da für die Weiterverbreitung eines urheberrechtlich geschützten Werkes wegen des Filesharings in Internettauschbörsen keine marktübliche Lizenz existiert, ist die Höhe der als Schadensersatz zu zahlenden Lizenzgebühr gemäß § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles nach freier Überzeugung des Tatrichters zu bemessen. Angesichts des Umstandes, dass von Beklagtenseite gleich vier Filme zu unterschiedlichen Zeiten zum Download angeboten worden sind, den Rechtsverletzungen also eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung zukommt, hält das Gericht im konkreten Einzelfall einen Schadensersatz von insgesamt 3.000,00 EUR für angemessen und gerechtfertigt.

Für die vorgerichtliche Tätigkeit ist von einem Gegenstandswert – wie von Klägerseite angenommen – in Höhe von 2.500,00 EUR auszugehen. Eine 1,3 Geschäftsgebühr kann für diese Tätigkeit zugrunde gelegt werden. Eine solche Gebühr nebst Auslagenpauschale beläuft sich somit auf insgesamt 281,30 EUR.

Der Zinsanspruch in gesetzlicher Höhe folgt aus dem Gesichtspunkt des Verzuges.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder.
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bochum, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bochum zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bochum durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen; insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bochum

